

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Vorhabenträger Alwin und Stefanie Häußler Beim Wasserturn 32 89079 Ulm	Ort, Datum Ulm, 29.11.2023
	Eingang
	Verz. Nr.

Antrag
auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
 (§ 12 Abs. 2 BauGB)

Hiermit wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt.

Bauvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung	<input type="checkbox"/> Abbruch
	Vorhaben „Häußler“ PV-Anlage			
Baugrundstück	Gemeinde/Stadt Stadt Ulm		Gemarkung Donaustetten	
	Flur: 0	Flst. Nr.:* 527, 546	Straße / Haus-Nr.	
Bauherr	Namen		Anschriften	
	Häußler		Beim Wasserturn 32	
			89079 Ulm	
<input type="checkbox"/> siehe Eigentümerliste				

* alle betroffenen Grundstücke aufführen

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke sind mit dem Bauvorhaben

einverstanden

nicht einverstanden

Einverständniserklärung

liegt bei

wird bei Bedarf nachgereicht.

Die von den Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im

räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans

(§ 30 Abs. 1 BauGB)

unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB)

Außenbereich (§ 35 BauGB)


Der Antragsteller ist bereit,

- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten,
- den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Gemeinde als Bestandteil der Satzung zur Verfügung zu stellen,
- Eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis in einem Umweltbericht darzustellen,
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten,
- sein Einverständnis zur Einbeziehung weiterer Grundstücke außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans zu geben.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gemeinde das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Diese kann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Ort, Datum	Unterschrift
Wlm, 29.11.2023	

Anhänge

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Lageplan mit Geltungsbereich
Projektübersicht